

# Der Warnschuss

Nicht nur im Fußball gibt es so etwas wie gelbe Karten. Auch die Abmahnung im Arbeitsrecht bedeutet: Nicht noch einmal! Aber wann ist eine Abmahnung korrekt? Zunächst einmal muss sie vom Arbeitgeber oder vom Vorgesetzten ausgesprochen werden. Sie haben richtig gelesen! Aussprechen reicht. Es gibt keine gesetzliche Formvorschriften für die Abmahnung, sie kann also mündlich erfolgen. Es muss auch nicht das Wort „Abmahnung“ fallen und der Vorgesetzte muss auch nicht den Vorfall vorher diskutieren. Die Abmahnung muss allerdings ein konkretes Verhalten rügen, damit der Arbeitnehmer weiß, was er falsch gemacht hat und es müssen konkrete Konsequenzen angedroht werden, falls sich der gerügte Vorfall wiederholt.

Wenn Sie also zu spät zur Arbeit kommen und Ihr Chef Ihnen hinterherruft: „Mit mir nicht, so nicht, das lasse ich mir nicht noch einmal gefallen!“, dann hält dies einer Überprüfung nicht stand. Ruft der Chef hinterher: „Das war das letzte Mal, dass Sie zu spät gekommen sind, beim nächsten Mal können Sie sich Ihre Papiere holen!“, dann handelt es sich um eine Abmahnung.

Natürlich macht der Arbeitgeber – wenn er schlau ist – das ganze schriftlich und genauso selbstverständlich prüft der Arbeitnehmer, ob die Abmahnung berechtigt ist. Denn er kann auf Widerruf der Abmahnung und Entfernung aus der Personalakte klagen. Das sollte er tun, wenn die Abmahnung eine unangemessene Reaktion des Arbeitgebers darstellt. Das ist z. B. der Fall, wenn das Zuspätkommen durch einen plötzlichen Wintereinbruch mit Schnee und Eis verursacht wurde.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567